Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim Herausgeber: Heimverband Schweiz

**Band:** 68 (1997)

Heft: 2

Rubrik: [Impressum]

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### Verantwortlich

Werner Vonaesch, Zentralsekretär

#### Redaktion

Erika Ritter (rr), Chefredaktorin

Korrespondenzen bitte an: Redaktion Fachzeitschrift Heim HEIMVERBAND SCHWEIZ Postfach, 8034 Zürich

> Telefon: 01/383 48 26 Telefax: 01/383 50 77

Redaktionsschluss: Jeweils am 15. des Vormonats

#### Geschäftsinserate

ADMEDIA AG Postfach, 8134 Adliswil Telefon: 01/710 35 60 Telefax: 01/710 40 73

#### Stelleninserate

Annahmeschluss am Ende des Vormonats; s/unter Geschäftsstelle

## Druck, Administration und Abonnemente (Nichtmitglieder)

Stutz+Co. AG, Einsiedlerstrasse 29, 8820 Wädenswil Telefon: 01/783 99 11 Telefax: 01/783 99 44

# Geschäftsstelle HEIMVERBAND SCHWEIZ

Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich Briefadresse: Postfach, 8034 Zürich

Telefax: 01/383 50 77

#### Zentralsekretär

Werner Vonaesch Telefon: 01/383 49 48

#### Administration/Sekretariat

Alice Huth Telefon: 01/383 49 48

## Stellenvermittlung+Projekte

Lore Valkanover Telefon: 01/383 45 74

#### Projekte

Andrea Mäder Telefon: 01/380 21 50

#### Mitgliederadministration/Verlag

Agnes Fleischmann Telefon: 01/383 47 07

# Redaktion Fachzeitschrift Heim

Erika Ritter Telefon 01/383 48 26

#### Kurswesen (Sekretariat)

Marcel Jeanneret Telefon: 01/383 47 07

### Leiterin Bildungswesen

Dr. Annemarie Engeli Telefon privat: 01/361 13 54

# Bildungsbeauftragter

Paul Gmünder Telefon/Fax privat: 041/360 01 03 Liebe Leserinnen, liebe Leser



Grossfamilie und Kleininstitution haben uns den Stoff geliefert für zwei Schwerpunktbeiträge in dieser Fachblatt-Ausgabe. Der eine Artikel stammt vom Verein heilpädagogischer Grossfamilien Zürich und wurde von einem der Teams verfasst – als Menü aufbereitet, vom Apéro bis zum Dessert, inklusive Gesamtrezept. Der andere Beitrag beinhaltet Auszüge aus drei Diplomarbeiten und stellt die Befragung der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt der Überlegungen. Zentrales Anliegen bildet in beiden Beiträgen das Wohl des Kindes.

Ein neues «Kind» in der Presselandschaft: «Netz» nennt sich die neue Schweizerische Zeitschrift für das Pflegekinderwesen. Erstmals

erschienen im Oktober 1996, erhalten die Abonnenten künftig die ansprechende und interessante Publikation vierteljährlich zugestellt.\*

Der erste Artikel in besagter Nummer 1 stammt von Dr. Kathrin Zatti und trägt den Titel: «Das Kindeswohl – Generalklausel oder Worthülse?» Da steht zu lesen: «Im Kindes- und Familienrecht ist das Kindeswohl eine sogenannte Generalklausel. Generalklauseln werden dann gebraucht, wenn das Gesetz keine klare Regeln für alle möglichen Situationen festlegen kann. Generalklauseln sind allgemein und grundsätzlich formuliert. Sie lassen es offen, im Einzelfall eine sinnvolle Lösung zu finden. Das Gesetz verlangt Entscheidungen zum Wohle des Kindes. Was das Kindeswohl tatsächlich ist, wird nicht definiert. Was wirklich wichtig und notwendig ist für das Wohl des Kindes, muss in jedem einzelnen Fall herausgearbeitet werden. Hier sind die Fachleute gefordert. «Die Autorin stellt sich in der Folge die Frage, ob denn der Begriff «Kindeswohl» zur leeren Worthülse zu verkommen drohe: «Ein so unklarer Begriff wie das Kindeswohl droht missbraucht zu werden. In der Praxis wird er oft mit dem gefüllt, was im persönlichen Ermessen der Behördenmitglieder, der Justiz, der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen liegt.»

Das Kindeswohl –, da formuliert sich assoziativ der Begriff «Familie». Als Ergebnis eines Entwicklungsprozesses kennt unsere Welt heute eine familiäre Vielgestaltigkeit: die Gattenfamilie, die Kleinfamilie, die Kernfamilie oder – als andere wichtige Erscheinungsformen die Grossfamilie, die Sippe, die Hausgemeinschaft … Vor allem in der Zeit der Industrialisierung erfolgte ein Auflösungsprozess der grösseren Familienverbände, wie sie vor allem in den oberen sozialen Schichten anzutreffen waren. Die Kleinfamilie wurde zum vorherrschenden Typ in den Industrieländern. Die Familiengründung deckt auch heute immer noch weitgehend das Bedürfnis ab nach einem Lebensraum, den man selber gestalten kann, wo Menschen versuchen, sich gemeinsame Lebenswirklichkeiten zu schaffen. In der Familie, in der Gruppe, werden die Rollen ausgebildet, die einerseits für die Meisterung der Aussenkontakte gebraucht werden.

Es gibt aber auch die patriarchalische Fassadenfamilie und – immer häufiger – die gescheiterte Partnerschaftsbeziehung mit Trennung und Scheidung als Problembewältigung und Spannungsabbau.

Und wo steht da das Kind? Wie ist es um das Kindeswohl bestellt? «Sich einfühlen in die Kinderseele – warum fällt uns das oft so schwer?» stellt Kathrin Zatti die Frage. Die Zeitschrift «Netz» befasst sich ausschliesslich mit dem Wohl des Pflegekindes. Nur: ist uns denn nicht jedes Kind zur Pflege gegeben und anvertraut worden, sei dies ein eigenes oder ein Kind anderer leiblicher Eltern? Unsere Fachartikel sollen einen Beitrag dazu leisten, dass dieses Einfühlen in die Kinderseele besser gelingen möge.

Mit herzlichen Grüssen

Ihre Erika Ritter

John RAG

<sup>\*</sup> Netz. Schweizerische Zeitschrift für das Pflegekinderwesen, herausgegeben von der Pflegekinderaktion Schweiz und Pflegekinderaktion Zürich, Redaktion, Bederstrasse 105a, 8022 Zürich.